

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Große Anfrage der Abgeordneten Marita Sehn, Ulrich Heinrich, Ulrike Flach, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der F.D.P.  
– Drucksache 14/3054 –**

### **Harmonisierung der Zulassungspraxis von Pflanzenschutzmitteln auf europäischer Ebene**

Die angestrebte Harmonisierung, ein einheitliches Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel und damit vergleichbare Bedingungen im Binnenmarkt der EU zu schaffen, ist ganz offensichtlich in ihren Anfängen stecken geblieben.

Weder die EU-einheitliche Bewertung neuer Wirkstoffe noch die Überprüfung und Neubewertung der bereits länger im Handel befindlichen Wirkstoffe – geschweige denn eine Länder übergreifende Zulassung gängiger Handelsprodukte (formulierte Pflanzenschutzmittel) ist bisher zufriedenstellend gelöst.

Für die forschende Pflanzenschutzmittel-Industrie bedeutet das Ineffizienz durch Überregulierung und Doppelarbeiten auf EU-Ebene und in den Mitgliedsländern. Hinzu kommen schwer kalkulierbare Unwägbarkeiten, die sich dadurch ergeben, dass in den einzelnen Ländern und Behörden unterschiedliche Messlatten an die nach einheitlichen Vorgaben erstellten Daten und Fakten gelegt werden. Unterschiedliche Bewertungen der gleichen Datenlage führen zu unterschiedlichen Ergebnissen und damit wieder zu sehr abweichenden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen.

Für die Landwirtschaft ergeben sich gravierende Wettbewerbsnachteile dadurch, dass in den EU-Mitgliedstaaten unterschiedlich gut ausgestattete Produktpaletten zur Verfügung stehen. Insbesondere im Bereich der Sonderkulturen sind Engpässe bei der Versorgung mit national zugelassenen Pflanzenschutzmitteln entstanden.

Neben den unterschiedlichen Forschungs-, Entwicklungs- und Zulassungskosten für Pflanzenschutzmittel werden die Wettbewerbsbedingungen der Landwirtschaft in den Mitgliedsländern der EU durch zusätzliche unterschiedliche staatliche Belastungen des Pflanzenschutzmarktes verzerrt.

Das Fehlen notwendiger Pflanzenschutzmittel für einen umweltverträglichen Anbau ist nach wie vor für viele Landwirte, Gemüse- und Obstbauern ein großes Ärgernis. Das sehr unterschiedliche Harmonisierungstempo in Europa

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 27. September 2000 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

wirkt sich dabei immer mehr zum Nachteil der heimischen Produzenten aus. Während die Landwirte in den europäischen Mitgliedstaaten noch eine große Palette an Mitteln einsetzen dürfen, ist das den deutschen Landwirten nicht möglich. Dies liegt insbesondere daran, dass die Bundesrepublik Deutschland die so genannte EU-Altwirkstoffprüfung vorwegnimmt. Das führt zwangsläufig zu einer deutlichen Wettbewerbsverzerrung innerhalb Europas. In dieser Frage sind die Bundesregierung und die EU-Kommission in gleicher Weise gefordert, um diese Missstände bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln endlich zu beheben.

Außerdem hat die Vorgehensweise des Umweltbundesamtes bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln in der Vergangenheit zu weiteren nationalen Einschränkungen zu Lasten der deutschen Landwirtschaft geführt. So forderte das Umweltbundesamt die Anwendung von Prüfkriterien, die mit den übrigen EU-Mitgliedstaaten nicht abgestimmt sind bzw. keine Rechtsgrundlage in den von der EG-Richtlinie 91/414/EWG „Über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln“ vorgegebenen Prüfkriterien haben. Weil andere Mitgliedstaaten dem deutschen Sonderweg nicht gefolgt sind, entstanden massive Wettbewerbsnachteile für die Landwirte und die Hersteller von Pflanzenschutzmitteln.

Damit ist die Verfügbarkeit und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln für die heimischen Landwirte durch nationale und europäische Versäumnisse deutlich eingeschränkt. Weil für eine zunehmende Anzahl von Anwendungsgebieten entweder keine oder in nicht ausreichendem Umfang zugelassene Pflanzenschutzmittel zur Verfügung stehen (Lückenindikationen) ist ein Pflanzenschutz nach guter fachlicher Praxis und im Sinne des Integrierten Pflanzenschutzes in Frage gestellt. Im Gartenbau und in Spezialkulturen (Obst, Gemüse, Reben, Hopfen, Heil- und Gewürzpflanzen etc.) ist die Lage besonders dramatisch. Besondere landwirtschaftlich und regional geprägte Strukturen, wie z. B. das „Alte Land“ mit seiner hohen Gewässerdichte, erfordern schnelle, unbürokratische und regional angepasste Lösungsansätze.

Aus praktischer Sicht besteht kein Anlass für die angesprochenen Restriktionen. So hat sich der Wirkstoffaufwand je Hektar nach Berechnungen der Biologischen Bundesanstalt in Braunschweig von 1988 bis 1998 von 3,1 kg auf 1,9 kg verringert. Diese Reduzierung ist auf die immer konsequenter angewendeten Prinzipien des Integrierten Pflanzenschutzes zurückzuführen, bei dem die Landwirte das Ziel verfolgen, die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln auf das notwendige Maß zu beschränken. Hinzu kommen die enormen Fortschritte in der Gerätetechnik sowie die Erfolge der Resistenzzüchtungen und neue von der Industrie entwickelte Pflanzenschutzmittel. Moderne Pflanzenschutzmittel entfalten ihre Wirksamkeit in erheblich geringeren Mengen und sind außerdem biologisch besser abbaubar. Da für verschiedene Krankheiten und Schaderreger entweder keine oder in nicht ausreichendem Maße alternative Bekämpfungsmöglichkeiten von Schaderregern zur Verfügung stehen, ist der Integrierte Pflanzenschutz auf die Verfügbarkeit von chemischen Pflanzenschutzmitteln angewiesen. Wichtig ist zudem, dass Pflanzenschutzmittel vorhanden sind, die möglichst spezifisch gegen den jeweiligen Schadorganismus wirken, jedoch Nützlinge, die wesentlich zur Regulierung der Schädlinge beitragen, geschont werden. So konnte durch den Einsatz von Raubmilben im Obstbau der Insektizid- und Akarizideinsatz im Jahr deutlich verringert werden. Deshalb ist die Verfügbarkeit selektiver und nützlingsschonender Pflanzenschutzmittel für den Bestand und die Weiterentwicklung des Integrierten Pflanzenschutzes unabdingbar. Schließlich muss zur Verhinderung von Resistenzen eine gewisse Palette von Mitteln mit unterschiedlichen Wirkstoffen verfügbar sein.

Die restriktive Vorgehensweise bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln steht in völligem Gegensatz zu der Behandlung von Pflanzenschutzmittelimporten aus EU-Mitgliedstaaten bzw. aus so genannten Drittstaaten. Ausweislich der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (BML) über die Einfuhr und das Inverkehrbringen von

Pflanzenschutzmitteln, die mit in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Pflanzenschutzmitteln identisch sind (BAnz. vom 31. Dezember 1993, S. 11154), bedürfen Importe keine obligatorischen behördlichen Genehmigung/Zulassung vor ihrem Inverkehrbringen in Deutschland. Letztlich entscheidet der Importeur über die Identität des Produkts. Zwar können durch diese Verfahrensweise der deutschen Landwirtschaft unter Umständen sehr kostengünstige Mittel zur Verfügung gestellt werden. Mit dem bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln in Deutschland bestehenden Schutzniveau für Mensch, Tier und Umwelt ist dieser Zweck allerdings nicht zu vereinbaren.

Neben der Landwirtschaft ist aber auch der Haus- und Kleingärtner von der derzeitigen Zulassungspraxis betroffen. Ein Pflanzenschutzmittel darf im Haus- und Kleingarten nur zum Einsatz gelangen, wenn es speziell dafür geprüft und dessen Eignung im Zulassungsbescheid ausgewiesen ist. Spezielle Eignungskriterien sind entwickelt und im Nachrichtenblatt des Deutschen Pflanzenschutzdienstes Nr. 51, 1999, S. 23 veröffentlicht worden. Derzeit behindern die am Zulassungsverfahren beteiligten Behörden durch Anwendung nicht veröffentlichter Eignungskriterien die Zulassung von Haus- und Kleingartenprodukten in wesentlichem Umfang. So soll eine positive Eignungsprüfung nicht abgelegt werden können, wenn folgende Merkmale erfüllt sind:

- Abstandsaufgabe zu Oberflächengewässern beim Hauptprodukt
- Nach Gefahrstoffverordnung mit Xn, O, Xi gekennzeichnetes Hauptprodukt
- Kombiprodukt, d. h. Düngemittel mit Moosvernichter oder Unkrautvernichter.

Nach Angaben des Industrieverbandes Agrar e. V., Frankfurt am Main, sind mit diesen Beschränkungen 70 % des Umsatzes seiner Mitgliedsfirmen im Haus- und Kleingarten betroffen. Existenzgefährdende Auswirkungen für einen Großteil der mittelständischen Pflanzenschutzindustrie sind zu erwarten.

Es ist zu begrüßen, dass der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten diese Problematik ganz offensichtlich erkannt und verschiedentlich öffentlich versprochen hat, sich für den Abbau dieser Harmonisierungsdefizite auf EU-Ebene einzusetzen.

### Vorbemerkung

Mit der Schaffung des Gemeinsamen Binnenmarktes sind auch die Grundlagen für die harmonisierte Zulassung von Pflanzenschutzmitteln durch die EU-Mitgliedstaaten gelegt worden. Mit den entsprechenden Vorschriften ist nicht nur das in Deutschland bestehende hohe Schutzniveau bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln für Mensch, Tier und Naturhaushalt EG-weit eingeführt worden. Die Harmonisierung der Unterlagenanforderungen und Bewertungskriterien hat ebenfalls zu einer erhöhten Transparenz und zur besseren Kalkulierbarkeit und Planungssicherheit der forschenden Industrie geführt. Darüber hinaus haben diese Regelungen über die OECD bereits weltweit Anerkennung gefunden.

Die noch bestehenden Unterschiede bei der Beurteilung von Wirkstoffen auf EG-Ebene und die damit zusammenhängende nationale Zulassung von Pflanzenschutzmitteln sind übergangsbedingt. Die Bundesregierung ist nachdrücklich dafür eingetreten, dass das Programm zur Überprüfung der Altwirkstoffe<sup>1)</sup> beschleunigt wird. Sie hat im Rahmen der Diskussion über die Verordnung

---

<sup>1)</sup> Wirkstoffe, die in Pflanzenschutzmitteln enthalten sind, die vor dem 27. Juli 1993 in einem Mitgliedstaat der EU in den Verkehr gebracht worden sind.

(EG) Nr. 451/2000 vom 28. Februar 2000 mit Durchführungsbestimmungen für die zweite und dritte Stufe des Altwirkstoffprogramms erhebliche Vereinfachungen durchgesetzt. Die Länge der Übergangszeit bis zum Abschluss der Altwirkstoffprüfung hängt maßgeblich davon ab, wie vollständig die von der Industrie vorzulegenden Unterlagen eingereicht werden und wie zügig die Zuarbeit durch die Mitgliedstaaten und die Bearbeitung in der EU-Kommission erfolgen.

Industrie und Praxis sind seitens der Bundesregierung bereits seit Verabschiedung der Richtlinie des Rates 91/414/EWG vom 25. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln über die Änderungen der Richtlinie und die damit verbundenen Konsequenzen regelmäßig unterrichtet worden. Über die Situation bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln hat das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zuletzt mit Bericht vom 14. Januar 2000 dem 10. Ausschuss des Deutschen Bundestages berichtet (Ausschussdrucksache 14-234). Dieser Bericht wurde am 16. Februar 2000 im Ausschuss behandelt. Der in ihm enthaltene Zeitplan für die Maßnahmen zur Verbesserung der Situation wurde weitestgehend eingehalten. Es ist vorgesehen, im Herbst dieses Jahres ein umfassendes Resümee vorzunehmen und in Abhängigkeit davon über weitergehende Maßnahmen zu entscheiden.

1. Welche Mengen an Pflanzenschutzmitteln bzw. Wirkstoffen werden nach Kenntnis der Bundesregierung insgesamt – getrennt nach Insektiziden, Fungiziden und Herbiziden – in Deutschland heute eingesetzt?
2. Wie hat sich die eingesetzte Menge an Pflanzenschutzmitteln bzw. Wirkstoffen in den vergangenen zehn Jahren in Deutschland entwickelt?

Die Fragen 1 und 2 werden gemeinsam beantwortet.

Über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln liegen der Bundesregierung keine speziellen Angaben vor. Gemäß § 19 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) sind der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (BBA) jährlich Meldungen über den Absatz von Pflanzenschutzmitteln zu machen, die sie in entsprechenden Statistiken zusammenfasst. Diese Meldungen geben nicht die tatsächliche Anwendung von Pflanzenschutzmitteln wieder, da z. B. auch Pflanzenschutzmittel für die Lagerhaltung oder den Weiterverkauf enthalten sind; sie können jedoch im Mittel der Jahre als Annäherung an die tatsächlich angewandten Mengen von Pflanzenschutzmitteln angesehen werden.

Die Absatzmengen seit 1991 sind in Tabelle 1 dargestellt. Es ist darauf hinzuweisen, dass Kohlendioxid in der Tabelle gesondert ausgewiesen wird, da es lediglich im Vorratsschutz mit relativ hohen Aufwandmengen angewandt wird. Kohlendioxid ist seit 1991 als Pflanzenschutzmittel zugelassen und geht daher in die Gesamtmengenberechnung ein.

Tabelle 1: Menge der in der Bundesrepublik Deutschland abgegebenen Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln in den Jahren 1991 bis 1999

Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffe (Absatz)	Jahr (in Tonnen)								
	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999
Herbizide	18 922	15 622	12 688	14 834	16 065	16 541	16 485	17 269	15 825
Fungizide	9 760	9 368	7 660	7 698	9 652	10 404	9 397	10 530	9 702
Insektizide/ Akarizide	3 901	4 094	4 327	4 006	4 925	3 797	4 697	6 276	6 125
<i>davon Kohlendioxid</i>	<i>2 613</i>	<i>3 160</i>	<i>3 311</i>	<i>3 037</i>	<i>4 064</i>	<i>3 006</i>	<i>3 941</i>	<i>5 239</i>	<i>5 172</i>
Sonstige	4 284	4 401	4 255	3 231	3 889	4 343	4 069	4 808	3 751
<b>Gesamt</b>	<b>36 937</b>	<b>33 485</b>	<b>28 930</b>	<b>29 769</b>	<b>34 531</b>	<b>35 085</b>	<b>34 648</b>	<b>38 883</b>	<b>35 403</b>

Quelle: Statistisches Jahrbuch über Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 1999; BBA

3. Wie viele Pflanzenschutzmittel stehen derzeit in Deutschland bzw. in der Europäischen Union – getrennt nach Herbiziden, Insektiziden und Fungiziden – der Landwirtschaft zur Verfügung?
  
4. Wie viele Wirkstoffe befinden sich derzeit in Deutschland bzw. in der Europäischen Union im Markt?

Die Fragen 3 und 4 werden gemeinsam beantwortet.

In Deutschland sind mit Stand vom 14. Juli 2000 (165. Bekanntmachung der BBA im Bundesanzeiger) 1 127 Pflanzenschutzmittel mit insgesamt 277 Wirkstoffen zugelassen.

Zu diesen Pflanzenschutzmitteln gehören 350 Herbizide, 272 Fungizide und 265 Insektizide/Akarizide.

Zur Anzahl der in der Europäischen Union zugelassenen Pflanzenschutzmittel liegen Mitteilungen gemäß Artikel 12 der Richtlinie 91/414/EWG in unterschiedlicher Qualität, z. T. in Form von Pflanzenschutzmittel-Verzeichnissen, z. T. nur in Listenform ohne besondere Zuordnung zu Wirkungsbereichen vor. In der nachstehend aufgeführten Tabelle 2 wird daher nicht nach Herbiziden, Fungiziden und Insektiziden unterschieden. Eine solche Differenzierung erscheint in Anbetracht der vorliegenden Daten auch wenig sinnvoll, da die entsprechenden Einstufungen (falls vorliegend) in den einzelnen Ländern nach unterschiedlichen Kriterien vorgenommen wurden und eine Anzahl von Mitteln mehreren Wirkungsbereichen zuzuordnen ist.

Zur tatsächlichen Verfügbarkeit der Pflanzenschutzmittel liegen der Bundesregierung keine Informationen vor. Sie hängt u. a. von den jeweils mit der Zulassung erteilten Anwendungsbestimmungen ab. Hinzu kommt die Tatsache, dass die Pflanzenschutzmittelanbieter aufgrund von Vermarktungsstrategien bisweilen ihre Pflanzenschutzmittel nicht vermarkten, obwohl sie zugelassen sind.

Tabelle 2: Anzahl zugelassener Pflanzenschutzmittel (PSM) und der in ihnen enthaltenen Wirkstoffe in einzelnen Mitgliedstaaten der EU

Mitgliedstaat	Anzahl PSM		Anzahl Wirkstoffe	
	1999	2000	1999 <sup>4)</sup>	2000
<b>Belgien<sup>2)</sup></b>	1 879	1 431	327	317
<b>Dänemark<sup>1)</sup></b>	476	6)	141	6)
<b>Deutschland</b>	1 139 <sup>5)</sup>	1 127	274 <sup>5)</sup>	277
<b>Finnland<sup>1)</sup></b>	351	365	132	232
<b>Frankreich<sup>1)</sup></b>	2 575	6)	525	6)
<b>Griechenland</b>	6)	6)	399	6)
<b>Irland<sup>1)</sup></b>	1 849	6)	343	6)
<b>Italien<sup>3)</sup></b>	6)	3 591	391	308
<b>Luxemburg<sup>2)</sup></b>	438	467	214	238
<b>Niederlande<sup>2)</sup></b>	940	943	272	232
<b>Österreich<sup>2)</sup></b>	648	717	269	320
<b>Portugal<sup>1)</sup></b>	748	6)	265	6)
<b>Schweden<sup>1)</sup></b>	397	6)	127	6)
<b>Spanien</b>	6)	6)	531	6)
<b>Ver. Königreich<sup>1)</sup></b>	3 192	3 272	337	359

Quellen:

- 1) Pflanzenschutzmittelverzeichnis.
- 2) Liste zugelassener Pflanzenschutzmittel gemäß Meldungen Artikel 12 Abs. 2 RL 91/414/EWG.
- 3) Liste zugelassener Pflanzenschutzmittel aus dem Internet.
- 4) Doc. 3010/VI/91-Rev. 17. April 1999: Active substances on the market in plant protection products on 25 July 1993 (Artikel 4 Directive 91/414/EEC) and their authorization in MS.
- 5) Jahresbericht 1999 der BBA.
- 6) Es liegen keine Daten vor.

5. Wie viele Pflanzenschutzmittel werden nach dem 26. Juli 2003 nach derzeitiger Rechtslage der Landwirtschaft in Deutschland bzw. in der Europäischen Union – getrennt nach Herbiziden, Insektiziden und Fungiziden – voraussichtlich noch zur Verfügung stehen?
6. Wie viele Wirkstoffe werden sich nach dem 26. Juli 2003 nach derzeitiger Rechtslage in Deutschland bzw. in der Europäischen Union voraussichtlich noch im Markt befinden?

Die Fragen 5 und 6 werden gemeinsam beantwortet.

Weder die Anzahl der Pflanzenschutzmittel noch die Zahl der darin enthaltenen Wirkstoffe, die nach dem 26. Juli 2003 in Deutschland und in der Europäischen Union zur Verfügung stehen werden, ist aus heutiger Sicht abschätzbar. Die Zahlen hängen davon ab, welche Wirkstoffe von den Pflanzenschutzmittelherstellern notifiziert werden und ob diese Wirkstoffe den Anforderungen des Artikels 5 der Richtlinie 91/414/EWG genügen sowie welche Zulassungen in den Mitgliedstaaten einschließlich Deutschland beantragt werden und ob die Pflanzenschutzmittel, für die eine Zulassung beantragt wird, den Anforderungen des

Artikels 4 der Richtlinie 91/414/EWG, in Deutschland umgesetzt mit § 15 des Pflanzenschutzgesetzes, genügen. Ferner ist aus der Sicht der Bundesregierung nicht abschätzbar, wie viele neue Wirkstoffe bis zum 26. Juli 2003 von der Industrie entwickelt und in Pflanzenschutzmitteln enthalten sein werden.

7. Welche Bedeutung misst die Bundesregierung dem chemischen Pflanzenschutz in Zukunft zu, vor dem Hintergrund, dass die Erforschung und Entwicklung eines neuen Pflanzenschutzwirkstoffes heute etwa zehn Jahre dauert und Kosten in Höhe von rund 300 Mio. DM verschlingt und die forschende Industrie angesichts dieser Investitionen klare und langfristige Rahmenbedingungen benötigt?

Die Bundesregierung vertritt die Auffassung, dass unbeschadet des Erfordernisses, nichtchemische Alternativen im Pflanzenschutz zu entwickeln, der chemische Pflanzenschutz auf absehbare Zeit nicht verzichtbar ist.

8. Wie steht die Bundesregierung zu der Aussage, dass eine sowohl qualitativ hochwertige als auch ausreichende Nahrungsmittelproduktion ohne chemischen Pflanzenschutz nicht möglich ist, Europa zudem mit seinen guten Böden und optimalen klimatischen Bedingungen vor der großen Herausforderung steht, einen wesentlichen Beitrag zur Ernährung der stetig steigenden Weltbevölkerung zu leisten und die Wettbewerbsfähigkeit – damit verbunden der Einsatz ertragssichernder und -steigernder Betriebsmittel – für die europäische und deutsche Landwirtschaft hierzu eine wesentliche Grundlage bildet?

Die Bundesregierung stimmt der Aussage zu.

9. Warum gibt es für Pflanzenschutzmittel, die vor der Novellierung (1. Juli 1998) des Pflanzenschutzgesetzes (EU-Richtlinie 91/414) angemeldet wurden, keine Übergangsfristen wie in anderen Ländern, so dass ein Zulassungstau vermieden wird?

Das Pflanzenschutzgesetz enthält in § 45 die erforderlichen Übergangsvorschriften.

10. Warum werden in Deutschland für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln immer neue bzw. andere oder verschärfte Bewertungskriterien herangezogen, bevor es eine Harmonisierung in der EU gibt?

Die in der Frage 10 enthaltene Annahme trifft nicht zu.

11. Wie beurteilt die Bundesregierung die Praxis insbesondere des Umweltbundesamtes, Zulassungsanforderungen zu stellen, die über die in den „Einheitlichen Grundsätzen“ des Anhangs VI der Richtlinie 91/414/EWG

definierten Anforderungen hinausgehen (z. B. Prüfung der Auswirkungen auf terrestrische Nichtzielorganismen)?

Im Zulassungsverfahren wird die Entscheidung über eine Zulassung auf der Grundlage der Einheitlichen Grundsätze des Anhangs VI der Richtlinie 91/414/EWG getroffen, so wie es nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 PflSchG i. V. m. § 1a Abs. 6 Pflanzenschutzmittelverordnung vorgeschrieben ist. Im Übrigen wird auf den Bericht des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 14. Januar 2000 an den 10. Ausschuss des Deutschen Bundestages verwiesen (Ausschussdrucksache 14-234).

12. Sind nationale Zulassungsanforderungen, welche über die in den „Einheitlichen Grundsätzen“ des Anhangs VI der Richtlinie 91/414/EWG definierten Anforderungen hinausgehen, seitens der Bundesrepublik Deutschland in der Europäischen Union zu notifizieren (vgl. Richtlinie 98/34/EG)?

Ja.

13. Welche Pläne bestehen, um bestimmte bürokratische Hemmnisse im Zulassungsverfahren, wie z. B. die fehlende Anerkennung der Vollständigkeitsprüfungen neuer Wirkstoffdossiers – soweit sie von anderen EU-Mitgliedstaaten durchgeführt und von der EU-Kommission anerkannt und veröffentlicht wurden – zu beseitigen?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass in Zukunft bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln verstärkt auf die in anderen Mitgliedstaaten getroffenen Entscheidungen zurückgegriffen werden kann.

Die Erfahrung zeigt, dass die Ergebnisse der Vollständigkeitsprüfungen neuer Wirkstoffdossiers zunehmend mit den Ergebnissen im nationalen Zulassungsverfahren übereinstimmen. Dies ist ein Ergebnis zunehmender Qualität der eingereichten Dossiers und der zunehmenden Harmonisierung der Bewertungen in den Mitgliedstaaten. Gleichwohl ergeben sich in Ausnahmefällen zusätzliche Datenlücken im nationalen Verfahren aufgrund der gesetzlichen Vorgaben. Dies hat in jedem Fall sachliche und keine bürokratischen Gründe.

14. Welche Auffassung vertritt die Bundesregierung im Hinblick auf die Einführung eines sog. Fast-Track-Verfahrens bei Produkten mit neuen Wirkstoffen entsprechend den USA unter Berücksichtigung des § 15c PflSchG i. V. m. Artikel 8 Abs. 1 der Richtlinie 91/414/EWG?

In Deutschland wird aufgrund des neuen Verfahrensablaufs nach Feststellung der Vollständigkeit des nationalen Antrags vor Ablauf eines Jahres eine Zulassung nach § 15c PflSchG ausgesprochen. Der Einführung eines Fast-Track-Verfahrens, das in den USA ca. 18 Monate dauert, bedarf es daher nicht. Noch kürzere Bearbeitungsfristen müssten mit einer verringerten Bearbeitungstiefe einhergehen, durch die das in Deutschland erforderliche Schutzniveau nicht sicher eingehalten werden könnte.

15. Welche Fortschritte macht die zentrale Neubewertung der EU? – Bis wann ist damit zu rechnen, dass die Dossiers bearbeitet und die Anträge beschieden sein werden?

Von den 90 Wirkstoffen der ersten Stufe des Arbeitsprogramms zur Überprüfung der EU-Altwerkstoffe sind mit Stand 1. August 2000 Entscheidungen zu elf Wirkstoffen getroffen und im Amtsblatt der EG veröffentlicht worden. Zwei dieser Wirkstoffe sind in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgenommen worden. Für neun Wirkstoffe konnte keine Aufnahme vorgesehen werden.

Zu acht weiteren Altwerkstoffen hat der Ständige Ausschuss Pflanzenschutz seine abschließende Stellungnahme abgegeben, so dass lediglich die formelle Zustimmung der EU-Kommission abgewartet werden muss. Vier dieser Wirkstoffe sind zur Aufnahme in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG vorgesehen, die anderen vier sollen nicht aufgenommen werden. Die restlichen Wirkstoffe befinden sich in den verschiedenen Stufen der Beratung auf EU-Ebene.

16. Sind der Bundesregierung die Gründe dafür bekannt, warum die Bearbeitung ins Stocken geraten ist?

Maßgeblich verantwortlich für die verzögerte Überprüfung der Altwerkstoffe sind die unvollständigen Antragsunterlagen zu nahezu allen Wirkstoffen der ersten Stufe des Arbeitsprogramms. Auch die Umstrukturierungen innerhalb der Europäischen Kommission haben zu Verzögerungen im Verfahren geführt.

17. Was gedenkt die Bundesregierung zu tun, damit dieses Problem zum Nutzen der eigenen Industrie und der deutschen Landwirtschaft zügig behoben wird?

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten beabsichtigt, in geeigneter Weise auf die EU-Kommission einzuwirken und gleichermaßen die verantwortlichen Generaldirektionen für Gesundheit und Verbraucherschutz sowie Landwirtschaft anzusprechen, um den Vollzug des Altwerkstoffprogramms zu beschleunigen bei gleichzeitiger ausreichender Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft und Beibehaltung des bestehenden Schutzniveaus.

18. Was gedenkt die Bundesregierung auf EU-Ebene zu unternehmen, um das Zulassungsverfahren für neue Wirkstoffe zu straffen?

Die Bundesregierung unterstützt die neue „50 : 50-Initiative“ der Europäischen Kommission, die eine Einsparung der Arbeiten bei der Prüfung neuer Wirkstoffe, ob sie die Kriterien nach Artikel 5 der Richtlinie 91/414/EWG erfüllen, um 50 % zum Ziel hat.

19. Welche konkreten De-Regulierungsmaßnahmen vertritt die Bundesregierung darüber hinaus in Brüssel?

Die Bundesregierung beteiligt sich intensiv an der Konkretisierung und Präzisierung der Kriterien für die Aufnahme von Wirkstoffen in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG, um das Verfahren transparenter zu gestalten und zu straffen.

20. Welche Lösung schwebt der Bundesregierung vor, Handelsprodukte (formulierte Pflanzenschutzmittel) in der EU Grenzen überschreitend vertreiben und anwenden zu können, ohne dass in jedem benachbarten Mitgliedsland ein eigenes, aufwendiges Zulassungsverfahren in Gang gesetzt werden muss?

Die in der Frage enthaltene Zielsetzung ist bereits geltendes Recht.

Die Richtlinie 91/414/EWG sieht vor, dass die Wirkstoffprüfung auf EU-Ebene durch die EU-Kommission und die Zulassung des formulierten Pflanzenschutzmittels jeweils durch die einzelnen Mitgliedstaaten erfolgt. Soweit es sich um Pflanzenschutzmittel handelt, die in anderen Mitgliedstaaten zugelassen sind und mit in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Mitteln übereinstimmen (Parallelimporte), ist ein neues Zulassungsverfahren, um die Mittel in den Verkehr zu bringen und zu importieren, nicht erforderlich.

Eine weitere Möglichkeit sieht die Regelung der gegenseitigen Anerkennung der Zulassung nach § 15b PflSchG vor, mit dem Artikel 10 der Richtlinie 91/414/EWG umgesetzt worden ist. Grundvoraussetzung für die gegenseitige Anerkennung ist einerseits, dass der Zulassungsinhaber diese beantragt und dass der Wirkstoff oder die Wirkstoffe des Pflanzenschutzmittels in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgeführt sind, andererseits die für die Anwendung des Pflanzenschutzmittels relevanten Bedingungen in Bezug auf Landwirtschaft, Pflanzenschutz und Umwelt in beiden Mitgliedstaaten vergleichbar sind.

Daher setzt sich die Bundesregierung insbesondere dafür ein, dass die Prüfung der Altwirkstoffe forciert wird.

21. Wann rechnet die Bundesregierung damit, dass Handelsprodukte (formulierte Pflanzenschutzmittel) eine einheitliche EU-Zulassung bekommen und somit Handel und Anwendern im Binnenmarkt zur Verfügung stehen?
22. Was unternimmt die Bundesregierung, um dieses Ziel zu erreichen?

Die Fragen 21 und 22 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung rechnet nicht damit, dass die Europäische Kommission einen diesbezüglichen Vorschlag vorlegen wird und ein solcher Vorschlag die Zustimmung der Mehrheit der Mitgliedstaaten finden würde.

23. Denkt die Bundesregierung daran, die gegenseitige Anerkennung von nationalen Zulassungen unabhängig von den Anforderungen des Wirkstoffs im Anhang I der EU-Richtlinie 91/414 zu forcieren?

Die Bundesregierung vertritt die Auffassung, dass das in der Frage geschilderte Verfahren nicht erforderlich ist, wenn die Überprüfung der Altwirkstoffe zügig erfolgt.

24. Liegen der Bundesregierung Zahlen vor, wie sich die Entwicklung eines Produktes für eine in Deutschland vergleichsweise kleine Kultur (z. B. Gemüse) rechnet, wenn es für vergleichbare Anbaugeländer übergreifend zugelassen wird oder für jedes Land (z. B. Deutschland) das ganze Prozedere extra durchgeführt werden muss?

Der Bundesregierung liegen keine diesbezüglichen Zahlen vor.

25. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Erfahrungen, die mit der zentralen Zulassung von Arzneimitteln in der EU gemacht werden?

Das durch Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 des Rates vom 22. Juli 1993 eingeführte zentrale Zulassungsverfahren für Arzneimittel in der EU ist durch das 7. Änderungsgesetz zum Arzneimittelgesetz, das vom Deutschen Bundestag im Februar 1998 beschlossen wurde, im deutschen Arzneimittelgesetz berücksichtigt.

Die Europäische Kommission bereitet derzeit den nach Artikel 71 der Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 geforderten Erfahrungsbericht zu den zentralen und dezentralen Zulassungsverfahren vor, um ggf. erforderliche Anpassungen oder Änderungen bei diesen Verfahren vornehmen zu können. Zur Vorbereitung des Erfahrungsberichts wurde eine Beratungsfirma beauftragt, die Gespräche mit den Beteiligten, auch mit den für das Verfahren zuständigen deutschen Bundesoberbehörden, geführt hat.

Soweit der Bundesregierung bislang bekannt ist, wurden mit dem Verfahren der zentralen Zulassung von Arzneimitteln in der EU grundsätzlich gute Erfahrungen gemacht. Für eine nähere Beurteilung des Verfahrens ist aber der vorbezeichnete Bericht abzuwarten, der Ende 2000 fertiggestellt werden soll.

26. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, eine solche zentrale Zulassungsagentur auch für Pflanzenschutzmittel in Europa – unter Beteiligung der nationalen Fachbehörden – zu schaffen, insbesondere weil vor dem Hintergrund der bisherigen Erfahrungen davon ausgegangen werden muss, dass das Programm zur Altwirkstoffbewertung vor allem wegen des zeitaufwendigen Abstimmungsprozesses zwischen den Mitgliedsländern nicht im vorgegebenen Rahmen abgeschlossen werden kann?

27. Mit welchen konkreten Vorschlägen/Maßnahmen setzt sich die Bundesregierung dafür ein?

Zu beiden Fragen wird auf die Antworten zu den Fragen 21 und 22 verwiesen.

28. Wie kann das bisherige dezentrale Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel nach Meinung der Bundesregierung vereinfacht werden, ohne dass darunter die Sicherheit für Anwender, Verbraucher und Umwelt eingeschränkt wird?

Eine deutliche Verbesserungsmöglichkeit sieht die Bundesregierung in der Einreichung vollständiger Antragsunterlagen und durch eine weitere Verstärkung der Zusammenarbeit der nationalen Zulassungsbehörden.

29. Auf welche Weise ist im gegenwärtigen Zulassungsverfahren das aus dem sog. Paraquat-Urteil des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahre 1988 und den „Einheitlichen Grundsätzen“ des Anhangs VI der Richtlinie 91/414/EWG abzuleitende Erfordernis einer umfassenden Nutzen-/Risiko-Abwägung des zuzulassenden Pflanzenschutzmittels gewährleistet?

Zum Zulassungsverfahren wird auf die Antwort zu Frage 11 verwiesen.

Die Bundesregierung vertritt die Auffassung, dass die Vorgaben der 1991 erlassenen Richtlinie 91/414/EWG mit ihren Anhängen der nationalen höchstrichterlichen Rechtsprechung zu paraquathaltigen Pflanzenschutzmitteln im Zweifel vorgehen.

30. Wie ist mit einer per Gesetz und Rechtsprechung geforderten umfassenden Nutzen-/Risiko-Abwägung als Gesamtschau des Produkts in Einklang zu bringen, dass sich Einvernehmensrechte von am Zulassungsverfahren beteiligten Behörden zu Teilbereichen der Zulassungsprüfung faktisch wie Vetorechte gegen die Zulassung insgesamt auswirken?

Die Bundesregierung vertritt die Auffassung, dass das gesetzlich festgelegte Verfahren der Beteiligung der Einvernehmensbehörden eine umfassende Nutzen-/Risiko-Abwägung als Gesamtschau zulässt und die BBA bei der Entscheidung über die Zulassung die erforderliche Gesamtabwägung durchführen kann.

Zur Zusammenarbeit der im Zulassungsverfahren beteiligten Behörden wird auf den Bericht des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 14. Januar 2000 an den 10. Ausschuss des Deutschen Bundestages verwiesen (Ausschussdrucksache 14-234).

31. Sind bei der Nutzenbetrachtung des Produkts auch Gesichtspunkte des wirtschaftlichen Nutzens des Produkts einzubeziehen?

Ja.

Bei der Nutzenbetrachtung sind alle entscheidungserheblichen Umstände zu berücksichtigen. Im Vordergrund stehen hierbei die in § 1 PflSchG genannten Ziele.

32. Welcher Stand von Wissenschaft und Technik ist nach Auffassung der Bundesregierung der Zulassungsentscheidung zu Grunde zu legen?

Mit der Umsetzung der Richtlinie 91/414/EWG ist bei der Zulassungsentscheidung der Stand von Wissenschaft und Technik, wie er auf EU-Ebene gegeben ist, zugrunde zu legen. Hierzu wird eine Klarstellung in der Pflanzenschutzmittelverordnung erfolgen.

33. Wie beurteilt die Bundesregierung die sich aus der Richtlinie 99/45/EG vom 31. Mai 1999 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen ergebende Problematik der Kennzeichnung, welche sich nicht mehr nach der tatsächlichen Exposition des Anwenders richtet und wodurch sich nachteilige Kennzeichnungsänderungen ergeben werden könnten?

Nach Richtlinie 67/548/EWG hat die Einstufung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen das Ziel, alle chemisch-physikalischen, toxikologischen und ökotoxikologischen Eigenschaften von Stoffen/Zubereitungen zu bezeichnen, die bei gebräuchlicher Handhabung oder Verwendung eine Gefahr darstellen können. Dieser Grundsatz hat sich im Gefahrstoffrecht bewährt und lag schon den Einstufungs- und Kennzeichnungsvorschriften für Pflanzenschutzmittel nach Richtlinie 78/631/EWG zugrunde. In der Richtlinie 99/45/EG werden die Verfahrensweisen, auf denen weitergehende Vorschriften zum Schutz vor gefährlichen Stoffen beruhen, konsequent weitergeführt.

Die Übernahme einer separaten Regelung für Pflanzenschutzmittel, wie sie in der Richtlinie 78/631/EWG enthalten war, in die Richtlinie 99/45/EG fand im EU-Bereich keine ausreichende Unterstützung. Es konnte jedoch unter maßgeblicher deutscher Beteiligung erreicht werden, dass in der Richtlinie 99/45/EG in Artikel 10 (Kennzeichnung) Punkt 1.2 für Pflanzenschutzmittel im Sinne der Richtlinie 91/414/EWG die vorgeschlagenen Kennzeichnungsvorschriften um folgende Aufschrift ergänzt wurden: „Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt ist die Gebrauchsanleitung einzuhalten.“ Mit dieser Aufschrift soll verdeutlicht werden, dass stoffinhärente Risiken bei sachgerechter Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nicht zum Tragen kommen.

34. Welche Schritte unternimmt die Bundesregierung, um die amtliche Prüfung von importierten Pflanzenschutzmitteln auf ihre Identität mit dem im Inland zugelassenen Pflanzenschutzmittel, wie vom Europäischen Gerichtshof in seiner Entscheidung vom 11. März 1999 (Rs. C-100/96) gefordert, sicherzustellen?

Die Bundesregierung hält das derzeit praktizierte Verfahren zur Überwachung von Parallelimporten unter dem Aspekt des freien Warenverkehrs für ausreichend, zumal das Verfahren der Europäischen Kommission bekannt ist und ihrerseits nicht beanstandet wurde. Offen ist jedoch, ob die Entscheidung des

EuGH vom 11. März 1999 in der Rechtssache C-100/96 die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, das in der Richtlinie des Rates 91/414/EWG vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln verankerte hohe Schutzniveau für die Gesundheit von Mensch, Tier und Umwelt durch ein geordnetes obligatorisches Prüfverfahren sicherzustellen. Die Bundesregierung hat daher die Europäische Kommission um Darstellung ihrer Position zu diesem Sachverhalt gebeten.

Unabhängig von der Entscheidung des EuGH vom 11. März 1999 in der Rechtssache C-100/96 bleiben nach § 34 PflSchG die Länderbehörden für die Überwachung des Verkehrs mit Pflanzenschutzmitteln zuständig. Es ist nicht davon auszugehen, dass die Entscheidung des EuGH auf die im Grundgesetz und im Pflanzenschutzgesetz verankerte Kompetenzaufteilung in Deutschland Einfluss hat. Dieser nimmt in seiner Entscheidung lediglich deshalb auf die zuständige Behörde Bezug, weil bei dem von der Entscheidung betroffenen Mitgliedstaat anders als in Deutschland eine einzige Behörde für diese Frage zuständig ist. Dies trifft für die Bundesrepublik Deutschland nicht zu.

Parallelimporte aus den EU-Mitgliedstaaten und Staaten des EWR gelten als zugelassen, wenn sie mit einem von der BBA zugelassenen Pflanzenschutzmittel übereinstimmen. Unterschiede in der Übereinstimmung, die keinen Einfluss auf die Wirksamkeit oder mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder den Naturhaushalt ausüben, weil sie z. B. lediglich der Unterscheidbarkeit des Mittels dienen, bleiben dabei unberücksichtigt. Diese Mittel bedürfen keiner erneuten Zulassung. Dies ist in der Bekanntmachung der Bundesregierung vom 23. Dezember 1993 klargestellt. Parallelimporte unterliegen ebenso wie im Inland vertriebene Pflanzenschutzmittel der Verkehrskontrolle durch die Mitgliedstaaten. Verstöße gegen § 11 Abs. 1 PflSchG können i. V. m. § 40 Abs. 1 Nr. 6 PflSchG mit einer Geldbuße von bis zu 100 000 DM geahndet werden. Bestehen seitens des Importeurs Zweifel, ob eine ausreichende Übereinstimmung vorliegt, so kann er bei der BBA in Form eines Gutachtens prüfen lassen, ob eine ausreichende Übereinstimmung gegeben ist.

35. Wird bei der Beurteilung von Pflanzenschutzmittelimporten nach solchen aus dem EU-Raum bzw. aus Drittländern differenziert, wie es der Europäische Gerichtshof in seiner Entscheidung vom 11. März 1999 (Rs. C-100/96) fordert?

Ja.

36. Wie wird der vom Europäischen Gerichtshof gestellten Anforderung, dass das importierte Mittel auf den gleichen Hersteller zurückzuführen sein müsse wie das im Inland zugelassene, um „identisch“ zu sein, Rechnung getragen?

Die Bundesregierung leitet aus der Entscheidung des EuGH nicht zwangsläufig ab, dass eine Herstelleridentität vorliegen muss. Die Europäische Kommission hat einen Entwurf für ein Dokument zur Interpretation der Probleme bei Parallelimporten erarbeitet, der sich derzeit in der Diskussion befindet. Eindeutige Aussagen zur Frage der Herstelleridentität sind in diesem Entwurf nicht enthalten.

Nach Auffassung der Bundesregierung sollte die Behandlung von Parallelimporten in der Gemeinschaft einheitlich geregelt werden.

37. Wie begründet die Bundesregierung die unterschiedliche Behandlung von importierten Arzneimitteln (für diese ist bei EU-Importen ein vereinfachtes obligatorisches behördliches Überprüfungsverfahren vorgeschrieben) und von importierten Pflanzenschutzmitteln, bei denen es allein dem Importeur obliegt, über den (zulässigen) Import zu entscheiden?

Die in der Frage enthaltene Schlussfolgerung, dass es allein dem Importeur obläge, über den zulässigen Import zu entscheiden, trifft nicht zu, da auch Importe von Pflanzenschutzmitteln ohne Ausnahme der Verkehrskontrolle durch die Länder unterliegen (§ 34 PflSchG).

Im Hinblick auf ein vereinfachtes obligatorisches behördliches Überprüfungsverfahren wird auf die Antworten zu den Fragen 34 und 36 verwiesen.

38. Wird die Bundesregierung die Eignungskriterien für den Haus- und Kleingarten in der Europäischen Union notifizieren, da diese Begutachtung in der Bundesrepublik Deutschland ein Verfahren ist, welches die übrigen Mitgliedstaaten nicht kennen und wodurch der freie Warenverkehr behindert sein könnte?

Die Bundesregierung vertritt die Auffassung, dass diese Kriterien nicht notifiziert werden müssen. Mit den Kriterien stellt die BBA die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 PflSchG im Hinblick auf die Anwendung eines Pflanzenschutzmittels im Haus- und Kleingartenbereich sicher. Dies dient zugleich der Berechenbarkeit des Verwaltungshandelns. Basis der Bewertung dieser Kriterien ist Anhang VI der Richtlinie 91/414/EWG. Da sich jedoch in zunehmendem Maße Unterschiede in der Auslegung der Notifizierungspflicht nach der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften zwischen der Europäischen Kommission und der Bundesrepublik Deutschland ergeben haben, beabsichtigt das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, die Eignungskriterien zu notifizieren.

39. Sind nach Auffassung der Bundesregierung die bekannt gemachten Eignungskriterien für den Haus- und Kleingartenbereich abschließend bzw. welches Verfahren ist zu beachten bei der Ergänzung derselben im Hinblick auf die Gewährleistung der planerischen Sicherheit der Antragsteller?

Nach § 15 Abs. 2 Nr. 3 PflSchG ist bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln auch über die Eignung für den Haus- und Kleingartenbereich zu entscheiden. Um diese Entscheidung treffen zu können, sind die Anforderungen an die Eignung unter Beteiligung der betroffenen Fachkreise festgelegt worden und im Nachrichtenblatt Deutscher Pflanzenschutzdienst 1999, S. 23 bis 24 bekannt gemacht worden. Soweit Änderungen oder Ergänzungen für erforderlich gehalten würden, wären diese ebenfalls bekannt zu machen.

40. Was wird die Bundesregierung unternehmen, damit sich die Eignungsprüfung für den Haus- und Kleingarten ausschließlich nach den bekannt gemachten Eignungskriterien richtet?

Die Bundesregierung vermag derzeit keinen Handlungsbedarf zu erkennen, da sich die Eignungsprüfung nach den im Nachrichtenblatt des Deutschen Pflanzenschutzdienstes bekannt gemachten Anforderungen richtet.

41. Ist der Bundesregierung bewusst, welche wirtschaftlichen Auswirkungen die unterschiedlichen Steuern und Abgaben auf die Landwirtschaft in Europa haben?
42. Hat die Bundesregierung einen Überblick darüber, wie unterschiedlich z. B. Pflanzenschutzmittel in Europa steuerlich belastet werden (unterschiedliche Mehrwertsteuersätze, nationale Sondersteuern auf Pflanzenschutzmittel, ... usw.)?

Die Fragen 41 und 42 werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung ist bewusst, dass Steuern und Abgaben wirtschaftliche Auswirkungen auf die Landwirtschaft in Europa haben können.

Dies gilt allerdings nicht für die unterschiedlichen Mehrwertsteuersätze, da bei regelbesteuerten Landwirten die Mehrwertsteuerbelastung durch den Vorsteuerabzug und bei pauschalierenden Landwirten im Rahmen der Festlegung der Durchschnittsätze ausgeglichen wird. Von unterschiedlichen Mehrwertsteuersätzen geht daher keine den Wettbewerb beeinflussende Wirkung aus.

Hinsichtlich der Belastung von Pflanzenschutzmitteln mit nationalen Sondersteuer bzw. Abgaben ist der Bundesregierung bekannt, dass Dänemark eine preisbezogene und Schweden eine mengenbezogene Abgabe erhebt. Die Abgabe wird den Landwirten in Dänemark allerdings teilweise wieder ausgeglichen. Frankreich beabsichtigt, eine solche Abgabe einzuführen. In den Niederlanden laufen entsprechende Prüfungen.

43. Rechnet die Bundesregierung nach dem 26. Juli 2003 mit einer Verschärfung der Lückenindikationssituation?

Eine Aussage zu der Situation nach dem 26. Juli 2003 ist derzeit nicht möglich. Auf die Antwort zu den Fragen 5 und 6 wird verwiesen.

44. Wie beurteilt die Bundesregierung die Lückenindikationssituation nach dem 1. Juli 2001?
45. Bis wann und wie sollen nach den Vorstellungen der Bundesregierung die dringlichsten Indikationslücken geschlossen sein?

Die Fragen 44 und 45 werden gemeinsam beantwortet.

Nach dem 1. Juli 2001 werden Pflanzenschutzmittel nach dem PflSchG grundsätzlich nur noch in den Anwendungsgebieten angewandt werden dürfen, die mit der Zulassung festgesetzt und in der Gebrauchsanleitung aufgeführt sind (Indikationszulassung). Durch dieses in allen anderen EU-Mitgliedstaaten praktizierte System wird die Sicherheit der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gegenüber dem heutigen System deutlich erhöht.

Die Arbeiten der Bundesregierung und ihrer nachgeordneten Behörden sowie des Arbeitskreises Lückenindikationen der Länder konzentrieren sich darauf, bis zum 1. Juli 2001 die durch diesen Systemwechsel entstehenden, wirtschaftlich bedeutenden Lücken zu schließen. Hierzu gehört die unmittelbare Schließung ebenso wie viele Hintergrundarbeiten zur Vereinfachung der Zulassungs- und Genehmigungsverfahren (z. B. Extrapolation von Rückstandshöchstmengen, Gruppenbildung bei Schadorganismen oder Kulturpflanzen). Unterlagen für die Schließung einer Vielzahl dieser Lücken wurden in den vergangenen Jahren im Rahmen des Arbeitsprogramms Lückenindikationen vom Arbeitskreis Lückenindikationen der Länder und von der Pflanzenschutzmittel herstellenden Industrie erarbeitet.

Trotz dieser Bemühungen ist davon auszugehen, dass auch nach dem Termin 1. Juli 2001 Lücken zu schließen sein werden. Dies können Lücken sein, die heute aufgrund fehlender wissenschaftlicher Erkenntnisse nicht geschlossen werden können. Es können aber auch Lücken sein, die neu entstehen, wenn bestimmte Pflanzenschutzmittel oder -verfahren nicht mehr verfügbar sind. Dies kann der Fall sein, wenn Zulassungen für bestimmte Pflanzenschutzmittel aufgrund von Firmenentscheidungen, die oft nicht prognostizierbar sind oder aufgrund behördlicher Entscheidungen auslaufen.

Insgesamt gehen die Arbeiten zur Schließung von Lücken jetzt unter Nutzung aller verfügbaren Verfahren wie Ergänzung der Zulassung nach § 15 PflSchG oder Genehmigung nach § 18 PflSchG zügig voran, weil alle am Verfahren Beteiligten konstruktiv an Lösungen arbeiten. Dies zeigte sich zuletzt in einem Gespräch am 9. August 2000 in Frankfurt, in dem die Verbände des Berufsstands, die Pflanzenschutzmittel herstellende Industrie und die beteiligten Behörden von Bund und Ländern einmütig bekundeten, dass sie weiterhin gemeinsam und konstruktiv daran arbeiten werden, bis zum 1. Juli 2001 so viele Lücken wie möglich zu schließen.

Von den am 14. März 1994 im Bundesanzeiger bekannt gemachten 313 vorrangig zu schließenden Lücken konnten bis zum Juli 2000 für rund 250 Lücken Lösungen erarbeitet werden. Für das neue Verfahren zur Genehmigung der Anwendung eines zugelassenen Pflanzenschutzmittels in weiteren Anwendungsgebieten nach § 18 PflSchG wurden bei der BBA bis zum Juli 2000 für 178 Anwendungsgebiete Anträge gestellt. Für 39 dieser Anwendungsgebiete liegen Genehmigungen vor. Insgesamt wurden im ersten Halbjahr dieses Jahres 82 Lücken geschlossen. Im Vergleich dazu waren es 1999 im gesamten Jahr lediglich 63.

Auch das Einzelfallgenehmigungsverfahren nach § 18b PflSchG für bestimmte sehr kleine Kulturen wird von einzelnen Ländern bereits genutzt.

Es ist vorgesehen, die Situation im Herbst nochmals zu analysieren und auf der Grundlage der erreichten Fortschritte über das weitere Verfahren zu entscheiden.

46. Wie beabsichtigt die Bundesregierung die vom Bundesrat verabschiedete Änderung der Pflanzenschutzmittelverordnung zu behandeln?

Das BML beabsichtigt, dem Bundesrat einen Entwurf für eine Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutzmittelverordnung zur Beschlussfassung vorzulegen.

47. Kann die über den Bundesrat angeregte Änderung der Pflanzenschutzmittelverordnung die Rechtssicherheit für Lückenindikationen für den Hauptzulassungsantrag gewährleisten?

Der Entwurf wird im Wesentlichen die im Beschluss des Bundesrates vom 17. Dezember 1999 enthaltenen Änderungen aufgreifen, ergänzt um Vorschriften zur Einrührung einer Pflichtkontrolle für Pflanzenschutzgeräte, die in Raumkulturen verwendet werden.

In ihm wird auch der in Frage 47 angesprochenen Rechtssicherheit für bereits erteilte Zulassungen Rechnung getragen werden. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 11 und 32 verwiesen.

48. Wie ist der Stand der Diskussion und die Meinung zum Schutz der Nichtzielarthropoden und Nichtzielpflanzen?

Arbeitsgruppen von BBA und Umweltbundesamt (UBA) haben gemäß dem Bericht über die Situation bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln vom 14. Januar 2000 (Ausschussdrucksache 14-234) zwischenzeitlich die Kriterien zur Prüfung und Bewertung der Auswirkungen von Pflanzenschutzmitteln und ihren Wirkstoffen auf Nichtzielarthropoden sowie auf terrestrische Nichtzielpflanzen überarbeitet.

49. Was gedenkt die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Probleme zu unternehmen, die dadurch entstehen, dass das Umweltbundesamt als Einzelunternehmensbehörde unabgestimmt mit der für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln zuständigen Biologischen Bundesanstalt immer wieder neue Anforderungen für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln stellt (z. B. Studien zu Nichtzielpflanzen/-arthropoden), was zu Verzögerungen (bei Neuzulassungen) bzw. Aufhebungen von Zulassungen (bei Altzulassungen) führen kann?

Auf die Antwort zu Frage 11 wird verwiesen.

Verzögerungen bei Neuzulassungen sind bisher nur in seltenen Einzelfällen aufgetreten, da den Antragstellern die Angaben und Unterlagen für den Wirkstoff und das Pflanzenschutzmittel – insbesondere auch aus der EU-Wirkstoffprüfung – hinlänglich bekannt sind. Eine Aufhebung von Altzulassungen ist aus Gründen des Bestandsschutzes wegen fehlender Unterlagen bisher nicht erfolgt.

50. Wie ist der Stand der Verfügbarkeit nützlingsschonender Insektizide, die für den kontrollierten integrierten Anbau unabdingbar sind (z. B. Dimilin, Insegar, Mitac, Kiron)?

Die genannten Pflanzenschutzmittel sind zugelassen und können im kontrollierten integrierten Anbau unter Berücksichtigung der bei der Zulassung erteilten Auflagen und Anwendungsbestimmungen angewandt werden.

51. Wie ist kurzfristig eine wirkungsvolle Bekämpfung von Feuerbrand bei Kernobst in Deutschland vorstellbar, wenn die Erarbeitung von alternativen Bekämpfungsmethoden mindestens 4 Jahre dauern wird?

Mit Bescheid vom 10. März 2000 hat die BBA im Einvernehmen mit dem Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin sowie dem UBA eine mit strengen Anwendungsbestimmungen versehene Zulassung des Pflanzenschutzmittels Plantomycin bis 31. März 2003 erteilt. Damit ist eine wirkungsvolle Bekämpfung von Feuerbrand bei Kernobst möglich.

52. Welche Chancen sieht die Bundesregierung für die Praxis, die derzeit geltende Anwendungsbestimmung „nur mit verlustmindernden Geräten“ befristet auszusetzen, bis eine praxisgeeignete Technik verfügbar ist?

Die Frage geht zurück auf die Situation, wie sie sich vor der Neufassung der Abdriftckwerte (vgl. Bericht über die Situation bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln vom 14. Januar 2000 – Ausschussdrucksache 14-234) darstellte. Aufgrund der nunmehr neu gefassten Anwendungsbestimmungen sind weitergehende rechtliche Maßnahmen derzeit nicht erforderlich. Aus der Sicht der Bundesregierung sollte die technische Weiterentwicklung moderner Anwendungstechnologien jedoch aus Pflanzen-, Gesundheits- und Umweltschutzgründen vorangetrieben werden.

53. Wie beurteilt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang Abdriftminderungsklassen oder -kategorien?

54. Wie ist die Auffassung zu abdriftmindernden Düsen?

Die Fragen 53 und 54 werden gemeinsam beantwortet.

Abdriftminderungsklassen oder -kategorien ermöglichen eine praxisnähere Beurteilung der möglichen Auswirkungen der jeweiligen Pflanzenschutzmittelanwendung. Grundsätzlich führt die Berücksichtigung nur einer Standardanwendungstechnik für die Bewertung der Auswirkungen von Pflanzenschutzmitteln auf den Naturhaushalt zu einer Einschränkung der landwirtschaftlichen Praxis, da aus der Palette der tatsächlich zur Anwendung kommenden Techniken aus Vorsorgegründen diejenige bei der Bewertung berücksichtigt wird, die einen realistischen ungünstigen Fall darstellt.

Um zu einer praxisgerechten Bewertung der Risiken zu kommen, wird schon seit einigen Jahren zwischen Standardgeräten und so genannten verlustmindernden Geräten differenziert. Aufgrund neuer Erkenntnisse hat die BBA im

Bundesanzeiger Nr. 100 vom 27. April 2000 eine Differenzierung der verlustmindernden Technik in drei Abdriftminderungsklassen (50 %, 75 %, 90 %) veröffentlicht, wobei im Rahmen der Festsetzung von Anwendungsbestimmungen zum Schutz von Gewässern für jede Klasse ein gesonderter Abstand ausgewiesen und die Anschaffung abdriftmindernder Technik dadurch begünstigt wird. Dies gilt auch für abdriftmindernde Düsen, wie z. B. die Injektordüsen, deren Einsatz mit einem Feldspritzgerät unter Einhaltung bestimmter Verwendungsbedingungen eine Abdriftreduktion um bis zu 75 % bewirken kann.

55. Sieht die Bundesregierung Möglichkeiten, so genannte low-risk-Wirkstoffe – hierzu gehören z. B. Oktanol und Dekanol zur Geizhemmung im Tabak, Gibberellin zur Förderung des Fruchtansatzes bei Birnen nach Spätfrösten, Alpha-Naphtylsäureamid zur Fruchtausdünnung bei Äpfeln – in einem vereinfachten Verfahren über die Zulassungshürde zu bringen, weil sie in der Praxis dringend gebraucht werden, aber keine Zulassung haben und obwohl diese Mittel in anderen EU-Staaten zugelassen sind und die wirtschaftliche Bedeutung für Firmen sehr gering ist?

56. Wenn ja, wie soll das durchgesetzt werden?

Die Fragen 55 und 56 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung sieht derzeit keine Veranlassung, ein gesondertes, vereinfachtes Verfahren für die genannten Wirkstoffe einzuführen. Nach § 12 Abs. 3 PflSchG sind dem Antrag auf Zulassung nur die erforderlichen Angaben, Unterlagen und Proben beizufügen. Diese Vorschrift enthält somit die notwendige Flexibilität für den Einzelfall. Die bestehenden Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln mit den Wirkstoffen Eisenphosphat, Benzoesäure oder Coniothyrium minitans bestätigen dies.

Nach Auffassung der Bundesregierung liegt das Problem, das dieser Frage zugrunde liegt, nicht im Zulassungsverfahren selbst, sondern vielmehr darin, dass unabhängig vom erforderlichen Datenumfang die notwendige Antragstellung nicht erfolgt.

57. Wie wird das Verfahren der konservierenden Bodenbearbeitung, das nachweislich ein Umwelt und Ressourcen schonendes Verfahren darstellt und somit als Maßnahme des aktiven Umweltschutzes anzusehen ist, von der Bundesregierung gefördert, und werden die entsprechenden Betriebsmittel (hier besonders Herbizide) zur Verfügung stehen?

58. Wenn ja, ab wann können die Landwirte damit rechnen?

Die Fragen 57 und 58 werden gemeinsam beantwortet.

Die Verfahren der konservierenden Bodenbearbeitung werden im Rahmen verschiedener länderspezifischer Programme insbesondere zur Erosionsminderung gefördert. Die erosionsmindernde Wirkung wird auch im Rahmen der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln bei der Erteilung von Abstandsaufgaben berücksichtigt. So gelten beispielsweise die Abstandsaufgaben zur Vermeidung des Austrags von Pflanzenschutzmitteln aus landwirtschaftlichen Flächen und der Kontamination von Oberflächengewässern und Grundwasser nicht, wenn Mulchsaatverfahren zur Anwendung kommen.

Allerdings treten auf Flächen mit reduzierten Bodenbearbeitungsverfahren insbesondere bei einem hohen Anteil von Winterungen in der Fruchtfolge verstärkt Ungräser auf. Regional kommt dabei der Tauben Trespe aufgrund ihrer Konkurrenzkraft eine besondere Bedeutung zu. Zur ihrer Bekämpfung stehen geeignete Pflanzenschutzmittel zur Verfügung.

59. Wie hoch schätzt die Bundesregierung den wirtschaftlichen Schaden für die Landwirtschaft und die Industrie, weil für weit über 200 Produkte derzeit aus o. g. Gründen keine Zulassung vorliegt?
60. Wie bewertet die Bundesregierung mögliche Schadensersatzansprüche?

Die Fragen 59 und 60 werden gemeinsam beantwortet.

Der in den Fragen unterstellte Sachverhalt trifft nicht zu.

61. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass durch die bis dato Nichtzulassung verschiedener Pflanzenschutzmittel die Landwirte in die Illegalität gedrängt werden, weil das Produkt trotz erklärten Bedarfs seitens der Landwirtschaft in Deutschland nicht zugelassen, es aber in Frankreich, der Schweiz, der Tschechischen Republik und anderen Ländern zugelassen ist, mit der Folge, dass ein Import und die ausgedehnte Anwendung dieses Produktes mit allen Konsequenzen, wie z. B. Fehlanwendung aufgrund fremdsprachiger Gebrauchsanleitungen oder Anwendungen in nicht vorgesehenen Kulturen mit potentiellen Schädigungen, wahrscheinlich sind, und wie begründet die Bundesregierung ihre Auffassung?

Die Bundesregierung teilt die Sorge, dass die für die Durchführung integrierter Pflanzenschutzverfahren notwendige breite Palette von Pflanzenschutzmitteln mit unterschiedlichen Wirkstoffen zukünftig nicht im erforderlichen Umfang verfügbar sein könnte. Sie weist aber zugleich darauf hin, dass neben dem chemischen Pflanzenschutz alle praktikablen nichtchemischen Verfahren zu nutzen und die Vorschriften des Pflanzenschutzgesetzes einzuhalten sind; ihre Einhaltung wird von den Ländern überwacht.

Nach dem Pflanzenschutzgesetz ist nicht der Bedarf Voraussetzung für die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels, sondern die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 15 Abs. 1 PflSchG. Liegt ein Antrag vor und werden diese Voraussetzungen erfüllt, können in Deutschland auch die Pflanzenschutzmittel zugelassen werden, die bisher nur in anderen Ländern angewandt werden dürfen. Auch die Bedingungen für die Einfuhr eines Pflanzenschutzmittels sind im Pflanzenschutzgesetz klar geregelt.

Wie in dem Bericht über die Situation bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln vom 14. Januar 2000 (Ausschussdrucksache 14-234) dargestellt, kommt es sehr stark darauf an, einerseits das nationale Schutzniveau zu halten und andererseits möglichst wenig in den Wettbewerb in der EU einzugreifen.

Unterschiede im Spektrum der zugelassenen Pflanzenschutzmittel in verschiedenen Ländern sind nicht vermeidbar und derzeit weitestgehend darauf zurückzuführen, dass im Hinblick auf den Pflanzenschutz unterschiedliche Verhältnisse vorliegen, Anträge auf Zulassung in Deutschland gar nicht gestellt wurden oder die Überprüfung der Altwirkstoffe auf EU-Ebene noch nicht abgeschlossen ist.

Die Zulassungsvoraussetzungen in der Schweiz und der Tschechischen Republik sind nicht an die Vorgaben der Richtlinie 91/414/EWG gebunden.

62. Wird es ab dem 26. Juli 2003 für die landwirtschaftliche Praxis keine zugelassenen Rodentizide und damit keine Bekämpfungsmöglichkeiten gegen Ratten und Mäuse mehr geben, da die in diesen Produkten enthaltenen Wirkstoffe nach der sog. Biozidrichtlinie (Richtlinie 98/8/EG) notifiziert werden sollen, eine Listung derselben nach den Erfahrungen bei der Zulassungsrichtlinie EWG 91/414 bis zu diesem Zeitpunkt aber nicht erfolgt sein dürfte?

Die Europäische Kommission diskutiert derzeit über die Grenzziehung zwischen Pflanzenschutzmitteln und Biozid-Produkten mit dem Ziel, dass ein Produkt in der Regel nur in einen der beiden Regelungsbereiche fällt. Die Bundesregierung plädiert dafür, Rodentizide, die zum Schutz von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen angewandt werden, als Pflanzenschutzmittel zu betrachten.

63. Wie ist das Schutzziel bei Oberflächenwasser definiert, und welche Sicherheitsfaktoren werden zur Festlegung des Schutzniveaus festgelegt?

Der Schutz der Oberflächengewässer vor direkter Kontamination mit Pflanzenschutzmitteln ergibt sich im Pflanzenschutzgesetz aus § 6 Abs. 2 Satz 2. Danach dürfen Pflanzenschutzmittel nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern angewandt werden. Darüber hinaus ist nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe e PflSchG die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels nur möglich, wenn es keine unvermeidbaren Auswirkungen auf den Naturhaushalt hat.

Die derzeit im Zulassungsverfahren zu verwendenden Sicherheitsfaktoren sind im Anhang VI der Richtlinie 91/414/EWG festgelegt und aufgrund des § 1a Abs. 6 Pflanzenschutzmittelverordnung für die Prüfung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln in der Bundesrepublik Deutschland verbindlich vorgeschrieben. Mit deren Berücksichtigung soll im Wesentlichen der Unsicherheit Rechnung getragen werden, die sich aus der Übertragung der an wenigen im Labor geprüften Arten gewonnenen Ergebnisse auf die Vielzahl der im Freiland vorkommenden Spezies ergibt. Werden im Zulassungsverfahren von den Antragstellern realitätsnähere – aber gewöhnlich auch teurere – Untersuchungen vorgelegt, können die Sicherheitsfaktoren reduziert werden oder erübrigen sich ganz. Die BBA beteiligt sich daher an Forschungen zur Frage der Sicherheitsfaktoren.

64. Warum geht das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit in dem Verordnungsentwurf zur EU-Richtlinie 76/464 wieder zurück zum Trinkwassergrenzwert und stellt damit eine Vielzahl wirtschaftlicher Tätigkeiten in Frage (Verkehr, Kläranlagen, Landwirtschaft), obwohl die LAWA (Bund-Länder-Kommission Wasser) bei der Erarbeitung von Zielvorgaben toxikologische Maßstäbe ansetzt, um die Umwelt zu schützen?

Die Länderarbeitsgemeinschaft Wasser und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit haben gemeinsam das Konzept zur Ableitung von Zielvorgaben zum Schutz oberirdischer Gewässer vor gefährlichen

Stoffen erarbeitet. Die Zielvorgaben werden auf unterschiedliche Anforderungen an Gewässer (Schutzgüter) bezogen. Schutzgüter sind dabei aquatische Lebensgemeinschaften, Berufs- und Sportfischerei, Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen, Freizeit und Erholung, Meeresumwelt, Schwebstoffe und Sedimente sowie die Trinkwasserversorgung.

Die Zielvorgaben stützen sich vornehmlich auf Wirkungswerte aufgrund von Ergebnissen ökotoxikologischer Untersuchungen oder aber auch auf Grenz- und Richtwerte (z. B. in der Verordnung über Höchstmengen an Schadstoffen in Lebensmitteln oder in der Trinkwasserverordnung).

Die Konzeption wurde mit den Betroffenen, auch der Landwirtschaft, intensiv diskutiert, anschließend erprobt und von den Umweltministern des Bundes und der Länder zur Anwendung im Vollzug empfohlen.

Nach der Richtlinie des Rates vom 4. Mai 1976 betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft (76/464/EWG) müssen die Mitgliedstaaten u. a. Programme, die Qualitätsziele für die Gewässer umfassen, zur Verringerung der Verschmutzung der Gewässer durch Stoffe der Liste II erstellen. Eine Verschmutzung liegt vor, wenn die menschliche Gesundheit gefährdet, die lebenden Bestände und das Ökosystem der Gewässer geschädigt, die Erholungsmöglichkeiten beeinträchtigt oder die sonstige rechtmäßige Nutzung der Gewässer behindert werden. Diese Aufzählung ist mit den Schutzgütern vergleichbar, die der nationalen Zielvorgabekonzeption zugrunde liegen. Entsprechend wurden in einem Musterentwurf für eine Verordnung zur Verringerung der Gewässerverschmutzung durch Programme und Qualitätsziele für bestimmte gefährliche Stoffe sowohl das Schutzgut Trinkwasser als auch die aquatischen Lebensgemeinschaften bei den Vorschlägen für Qualitätsziele berücksichtigt. Die weit überwiegende Zahl der vorgeschlagenen Qualitätsziele wird in Deutschland bereits eingehalten. Von einer Infragestellung einer Vielzahl wirtschaftlicher Tätigkeiten kann keineswegs die Rede sein.

65. Welche neuen Erkenntnisse liegen der Bundesregierung zur Bewertung zinnorganischer Verbindungen in Pflanzenschutzmitteln vor, die die Anordnung der Biologischen Bundesanstalt für Landwirtschaft und Forsten vom 8. März 2000 rechtfertigen, entsprechende Zulassungen ruhen zu lassen?

Nachdem das UBA neue wissenschaftliche Ergebnisse über endokrine Wirkungen von TPT (Fentin) angekündigt hatte und diese Verbindung in Oberflächengewässern und als Rückstand in Wasserorganismen nachgewiesen worden war, ordnete die BBA nach einer Anhörung der betroffenen Zulassungsinhaber am 8. März 2000 vorsorglich das Ruhen der Zulassung für drei Mittel mit zinnorganischen Verbindungen bis zum 15. Mai 2000 an, um in dieser Zeit eine gründliche Überprüfung aller neuen Daten vorzunehmen.

Die Auftragsstudie des UBA und auch neue Studien der Zulassungsinhaber brachten zwar zusätzliche Informationen, die Auswertung ergab aber keine grundlegende Änderung der Ausgangsdaten für die Risikoabschätzung und keine Hinweise, dass die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Pflanzenschutzgesetz nicht erfüllt sind. Die BBA hat deshalb das Ruhen der Zulassungen für die drei Mittel aufgehoben.

